

Nach/ er auch dieselben/ zumahlen gegen seine erschöpfete Unterthanen zu ver-
 statten durchaus nicht gemeynet/ demnach sie solchen Arrest alsofort solten re-
 laxiren. So hat auch H. Friederich 3. An. 1652. den 8. Jul: den auß-
 ländischen Participanten der neuen Nord Str. Beteichung im 9. art. ihrer
 O&roy verstatet / daß die HauptContrahenten und Participanten wie
 auch alle ihre Unterthanen und Einwohnere auff oder an dem Nord Strande/
 nirgends zu keiner Zeit in S. Fürstl. Durchl. Ländern und Gebiete sollen ar-
 restabel seyn für ihre Personen und Gütere/ sondern zur ersten instantz sollen
 mit Recht belanget werden für ihrem competenten Richter in vorbesagtem
 Nord Strande.]

Das dritte Theil des Land Rechtes.

Articulus I.

Von entsetzung aus einer Besizung/ und habender Gewehr.

N Jemand sol/ohne vorgehende rechtliche erkänntniß/den ans-
 dern mit Gewalt/oder That/seines Besizes/und habender
 Gewehre entsetzen/bey vermeidung der Obrigkeit Straffe/
 und wäre es denn/daß sothane entsetzung für Recht gebracht und ges-
 klaget würde/und der Entsetzer wolte fürwenden/daß er an dem Guts-
 te eigenthumliche Gerechtigkeit hätte / so sol er damit nicht gehöret
 werden/ es sey denn / daß der Kläger wiederumb in seinem Besize
 eingesezet/darnach mag der Beklagter auff sein Eigenthum sprechen.

Articulus 2.

Wie ein jeder sein Land befriedigen soll.

Ein Nachbar sol dem andern mit einer Schlot oder Graben vier
 Ellen breit / als einer Landscheidung / begegnen / sein und seines